

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2885
Urteil Nr. 20/2005 vom 26. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 67 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Dezember 2003 in Sachen der « Fortis A.G. » AG gegen die Kape AG, dessen Ausfertigung am 9. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 67 § 1 des Gesetzes [vom 25. Juni 1992] über den Landversicherungsvertrag, dahingehend ausgelegt, daß die vom Feuerversicherer zu leistende Entschädigung vom Wiederaufbau zum Zwecke derselben Nutzung abhängig gemacht werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem es dem Versicherten nicht ermöglicht wird, die zugrunde liegende Vermutung, daß er den Schaden mutwillig verursacht hat, zu widerlegen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Die klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan und der Ministerrat führen an, die präjudizielle Frage sei unzulässig, da aus den Verfahrensunterlagen nicht hervorgehe, welcher Unterschied zwischen vergleichbaren Kategorien von Personen gemeint sei.

B.1.2. Obwohl in der präjudiziellen Frage nicht präzisiert wird, zwischen welchen Personen die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführen würde, kann davon ausgegangen werden, daß die Frage sich auf den Vergleich zwischen den Versicherten, die nicht entschädigt werden, wenn sie ungeachtet einer Wiederaufbauklausel das versicherte Gut nicht zum Zwecke derselben Nutzung wiederaufbauen, und den in den Urteilen Nr. 26/95 vom 21. März 1995 und Nr. 147/2001 vom 20. November 2001 des Hofes erwähnten Kategorien von Personen, die aufgrund einer unwiderlegbaren Vermutung der Kollusion oder des Betrugs vom Schadensersatz ausgeschlossen werden, bezieht, wobei der Hof erkannt hat, daß dieser Ausschluß im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.1.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage unzulässig, da sie sich auf Wörter - « zum Zwecke derselben Nutzung in Belgien » - beziehe, die nicht in der fraglichen Bestimmung enthalten seien, sondern lediglich in dem Versicherungsvertrag, der dem Streitfall vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zugrunde liege.

B.2.2. Das verweisende Rechtsprechungsorgan stellt die Frage, ob die fragliche Bestimmung, « dahingehend ausgelegt, daß die vom Feuerversicherer zu leistende Entschädigung vom Wiederaufbau zum Zwecke derselben Nutzung abhängig gemacht werden kann », gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Folglich wird der Hof sehr wohl gebeten, über eine allgemeine Norm und nicht über einen vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan anhängig gemachten Sonderfall zu urteilen. Es obliegt im übrigen lediglich dem verweisenden Rechtsprechungsorgan und nicht dem Hof zu urteilen, ob im vorliegenden Fall von einem Wiederaufbau zum Zwecke derselben Nutzung in Belgien die Rede war oder nicht und ob der Wiederaufbau unabhängig vom Willen des Versicherten unmöglich gemacht wurde, wie die beklagte Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan behauptet.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Die klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan führt an, die präjudizielle Frage bedürfe keiner Antwort, da sie von der falschen Annahme ausgehe, daß die Verweigerung der Entschädigung in Höhe von 100 Prozent auf der Vermutung beruhe, der Schadensfall sei mutwillig verursacht worden. Nach Auffassung des Ministerrates bedürfe die präjudizielle Frage keiner Antwort, da die fragliche Bestimmung die Beweiserbringung oder die Beweislast nicht regele.

B.3.2. Die Einrede bezieht sich auf die Prüfung der fraglichen Bestimmung und deckt sich folglich mit der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.4. Artikel 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag regelt die Modalitäten der Zahlung der Entschädigung in bezug auf die Feuerversicherung. Der Artikel unterscheidet zwischen zwei Systemen, je nachdem, ob es sich um einen Versicherungsvertrag in bezug auf ein einfaches Risiko handelt oder nicht. In bezug auf die anderen als die einfachen Risiken können die Parteien vereinbaren, daß die Auszahlung der Entschädigung in dem Maße erfolgt, in dem das beschädigte Gut wiederaufgebaut (Gebäude) oder wiederhergestellt (Inhalt) wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 60). Artikel 67 § 1 besagt diesbezüglich:

« Die Parteien können vereinbaren, daß die Entschädigung nur in dem Maße zahlbar ist, in dem das versicherte Gut wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wird.

Die Unterlassung des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung dieser Güter unabhängig vom Willen des Versicherten beeinflusst nicht die Berechnung der Entschädigung, abgesehen davon, daß die Klausel des Neuwertes unwirksam wird. »

B.5. Nach Auffassung des verweisenden Rechtsprechungsorgans werden Versicherte, die trotz einer Wiederaufbauklausel das versicherte Gut nicht wiederaufbauen, nicht oder nicht vollständig entschädigt aufgrund der Vermutung, daß sie den Schadensfall mutwillig verursacht hätten. Das verweisende Rechtsprechungsorgan verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile Nr. 26/95 vom 21. März 1995 und Nr. 147/2001 vom 20. November 2001 des Hofes.

Die obengenannten Urteile bezogen sich auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in bezug auf Kraftfahrzeuge, vor dessen Aufhebung durch Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989. Diese Bestimmung schloß bestimmte Kategorien von Personen aufgrund einer unwiderlegbaren Vermutung der Kollusion oder des Betrugs vom Vorteil der Versicherung aus. Der Hof erkannte diesbezüglich, daß das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel unverhältnismäßig war, insofern diese Bestimmung es ermöglichte, auf der Grundlage einer Vermutung, die keinesfalls widerlegt werden konnte, jegliche Entschädigung zu verweigern, obwohl in gewissen Fällen die Hypothese der Kollusion unwahrscheinlich oder sogar ausgeschlossen war, insbesondere aufgrund von Zeugenaussagen oder Feststellungen durch die Polizei oder die Gendarmerie (Urteil Nr. 26/95 vom 21. März 1995, B.5; Urteil Nr. 147/2001 vom 20. November 2001, B.6). Der Hof gelangte zur gleichen Schlußfolgerung, was Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die

Haftpflichtversicherung in bezug auf Kraftfahrzeuge betrifft (Urteil Nr. 80/98 vom 7. Juli 1998, B.4; Urteil Nr. 86/2003 vom 11. Juni 2003, B.2.4).

B.6. Indem der Gesetzgeber eine Wiederaufbauklausel ermöglichte, wollte er « dem Bemühen der Versicherer » entsprechen, « daß die Versicherten die Entschädigung ausschließlich zur Ausbesserung der beschädigten Güter verwenden; diese Regelung war bereits in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 enthalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 60). Somit wurde die Absicht verfolgt, mutwillige Schadensfälle zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1869-1870, Nr. 57, S. 34). Diese Sorge äußert sich ebenfalls in dem Zusatz zum Versicherungsvertrag - jedoch auch, was die einfachen Risiken betrifft, in Artikel 19 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1888 über die Versicherung gegen Feuer und andere Risiken, wobei diese Bestimmung vor dem Gesetz vom 25. Juni 1992 bestand -, wonach der Wiederaufbau zum Zwecke derselben Nutzung stattfinden muß, da vermieden werden soll, daß der Versicherte sich infolge eines Feuers bereichern würde oder seine Lage verbessern würde, unter anderem, wenn das versicherte Gut veraltet oder unrentabel geworden ist.

B.7. Obschon Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag besagt, daß der Versicherer ungeachtet gleich welcher anderslautenden Klausel nicht verpflichtet werden kann, Personen zu entschädigen, die den Schadensfall mutwillig verursacht haben, kann der Gesetzgeber zusätzliche Mittel anwenden, um mutwillige Schadensfälle zu vermeiden. Der Hof muß jedoch prüfen, ob diese Mittel keine Folgen haben, die über das hinausgehen, was in bezug auf das gesetzliche Ziel notwendig ist.

B.8.1. Im Gegensatz zu den in den Urteilen Nrn. 26/95 und 147/2001 angeführten Kategorien von Personen, die bei einem Schadensfall in jedem Fall vom Vorteil der Versicherung ausgeschlossen werden, ohne irgendetwas dagegen unternehmen zu können, wird der Schaden eines Versicherten, der eine Wiederaufbauklausel vereinbart hat, vollständig vergütet, wenn er das Gut gemäß dieser Klausel wiederaufbaut. Es ist dem Versicherten folglich nicht unmöglich, die vollständige Vergütung des Schadens zu erhalten.

B.8.2. Wenn die Unterlassung des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung darüber hinaus nicht dem Willen des Versicherten unterliegt, was er durch alle gesetzlichen Mittel

nachweisen kann, beeinflußt die Wiederaufbauklausel nicht die Berechnung der Entschädigung, außer wenn die Versicherung mit Entschädigung zum Neuwert abgeschlossen wurde, wobei in diesem Fall die Klausel des Neuwertes unanwendbar wird (Artikel 67 § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag).

Eine Verringerung der ausgezahlten Entschädigung war in den Augen des Gesetzgebers nämlich « überzogen [...], wenn beispielsweise die Unterlassung des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der beschädigten Güter auf eine Ursache zurückzuführen war, die keinen Zusammenhang zum Versicherten aufwies. Um jeglichem Mißbrauch vorzubeugen, wurde festgelegt, daß diese Umstände keinen Einfluß auf die Berechnung der Entschädigung haben, außer wenn die Versicherung mit Entschädigung zum Neuwert abgeschlossen wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1586/1, S. 61).

B.8.3. Artikel 67 § 5 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag schließlich besagt, daß die in Paragraph 1 dieses Artikels eingeführte Möglichkeit, eine Wiederaufbauklausel vorzusehen, nicht auf Haftpflichtversicherungen anwendbar ist, die auch in einen Feuerversicherungsvertrag aufgenommen werden können. In bezug auf die Haftpflichtversicherungen besagt Artikel 83 des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag: « Der Geschädigte verfügt frei über die vom Versicherer geschuldete Entschädigung. Der Betrag der Entschädigung darf nicht von dessen künftiger Verwendung durch den Geschädigten abhängig gemacht werden ».

B.9. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist es nicht unvernünftig, daß die Auszahlung für andere als einfache Risiken vom Wiederaufbau oder von der Wiederherstellung zum Zwecke derselben Nutzung der versicherten Güter abhängig gemacht werden kann.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 67 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts